

Aufnahme von Sportvereinen in den LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Für die Aufnahme in den LandesSportBund Niedersachsen e. V. sind folgende Unterlagen
über den zuständigen Sportbund einzureichen:

Adresse des **zuständigen** Sportbundes:

**Die Zuordnung zu den Sportbünden richtet sich nach dem Sitz des Vereins.
Der LSB gibt Ihnen hierzu gerne Auskunft.**

Einzureichende Unterlagen:

- a) ANTRAG zur Mitgliedschaft im LSB (mit verpflichtenden Angaben)
- b) Gründungsprotokoll mit Unterschrift(en)
- c) Satzung mit Datum und Unterschrift(en)
- d) Bestandserhebungsbogen
- e) Registerauszug aus Vereinsregister
- f) gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes:
Feststellungsbescheid (Gültigkeit 3 Jahre) oder
endgültiger Freistellungsbescheid (Gültigkeit: 5 Jahre)
- g) Nachweis über Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband*

(* Wir weisen Sie auf folgenden **Beschluss des Landessporttages vom 22. November 2008** hin:
*Ordentliche Mitglieder, d. h. gemeinnützige, eingetragene Vereine, können nur die Vereine werden bzw. sein, die Mitglieder in mindestens einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband sind.
Ausreichend für neu aufzunehmende Vereine ist auch ein Aufnahmeantrag bei einem Landesfachverband, dessen Annahme nur noch von der Mitgliedschaft im LSB abhängt. Dieses Erfordernis entfällt für Vereine, die einen Aufnahmeantrag vor dem 22.11.2008 gestellt haben und für Vereine, die sportliche Aktivitäten betreiben, für die kein Landesfachverband ein entsprechendes Betreuungsangebot bereithält.*)

**Die ordentliche Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e.V. kann nur
von im Vereinsregister eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereinen
erworben werden!**

„Leitfaden zum Vereinsrecht“ des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Diese Broschüre hilft allen, die sich kundig machen möchten, wie man einen Verein
gründet und worauf man achten muss.

**Die aktuelle Informationsbroschüre zum Vereinsrecht, kann beim
Bundesjustizministerium heruntergeladen werden unter**

[Leitfaden zum Vereinsrecht des BMJV](#)



Besondere Hinweise!

Vereinssatzung

Die dem LSB vorzulegende Vereinssatzung muss die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen beinhalten (siehe hierzu auch Mustersatzung des LSB). Sie wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens lediglich hinsichtlich dieser Kriterien überprüft. Eine umfassende rechtliche Prüfung der Satzung erfolgt nicht.

- o **Name des Vereins**
Der Name des Vereins darf nicht auf eine politische Zielrichtung hinweisen (§ 3, Pkt. 1 b der Aufnahmeordnung des LandesSportBundes). Er muss so formuliert sein, dass die Mitgliedschaft nicht auf eine bestimmte Personengruppe ausgerichtet ist. Ausnahmen sind:
Postsportvereine, Eisenbahner-Sportvereine etc., von denen in der Allgemeinheit bekannt ist, dass diese Vereine für jedermann zugänglich sind.
- o **Zwecke und Ziele müssen § 2 der Satzung des LSB entsprechen**
(in der Regel Sportausübung allgemein oder in bestimmten Sportarten).
- o Die **Neutralität (politisch, ethnisch, konfessionell)** des Vereins muss in der Satzung festgeschrieben sein.
- o **Allgemein zugänglichkeit**
Die dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. angeschlossenen Vereine müssen für jedermann zugänglich sein. Die Satzung darf keine Altersbegrenzung für die Aufnahme von Mitgliedern und keine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis (nur männliche oder nur weibliche Mitglieder, Schülerinnen und Schüler, etc.) enthalten.
- o **Gemeinnützigkeit**
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Folgende Vorteile sind mit der Gemeinnützigkeit verbunden:
 - Mögliche Förderung mit öffentlichen Mitteln
 - Steuerbefreiung für Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Betreuerinnen/Betreuer von 2.400 € jährlich
 - die Befreiung von bestimmten staatlichen Gebühren und Kosten (z. B. Gebühren für die Eintragung in das Vereinsregister)
 - Die Auszahlung einer steuerfreien Ehrenamtszuschale in Höhe von 720 € jährlich ist möglich (Achtung! Dies muss in der Vereinssatzung geregelt sein!)

Empfehlung:

Reichen Sie Ihren Satzungsentwurf zeitgleich beim LSB, dem **zuständigen Finanzamt (Durchsicht der Satzung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit - wichtig für Freistellungsbescheid)** und dem **zuständigen Amtsgericht (wichtig für Eintragung ins Vereinsregister)** zur jeweiligen Vorprüfung ein, um ggf. notwendige Änderungen „im Stück“ bei der folgenden Mitgliederversammlung vornehmen zu können.

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

(Stand: 1. Januar 2020)



Versicherungsschutz

Der vorläufige Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages für Aufnahme suchende Vereine besteht ab Eingang des Aufnahmeantrages beim zuständigen Sportbund, es sei denn, der Verein ist von vorneherein nicht „aufnahmefähig“ (kein Sportverein, nicht gemeinnützig oder ähnliches).

Kein Versicherungsschutz besteht für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften). Bei der Durchführung von **Kursangeboten** sind nur ordentliche Vereinsmitglieder versichert.

Teilnahme am Wettkampfbetrieb

Die Aufnahme in einen Landesfachverband kann erst nach Erwerb der Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e. V. erfolgen.

Die Teilnahme am Wettkampfbetrieb eines Landesfachverbandes ist somit erst mit Nachweis der Mitgliedschaft im LSB möglich.

Beiträge im LSB Niedersachsen ab 2020

Die Mitgliedsbeiträge der zuständigen Sportbünde werden durch den jeweiligen Sportbund direkt mitgeteilt. Der Einzug des LSB- und des Sportbund-Beitrages erfolgt durch den zuständigen Sportbund.

Nach Beschluss des **Landessporttages im November 2018** werden ab dem **1. Januar 2020** folgende *LSB-Jahresmitgliedsbeiträge* erhoben:

- € 4,30 für Erwachsene (ab 19 Jahre)
- € 2,90 für Jugendliche (15 – 18 Jahre) und
- € 1,50 für Kinder (bis 14 Jahre)

Die **Mitgliedsbeiträge der zuständigen Sportbünde** sind landesweit unterschiedlich, betragen aber ab dem **1. Januar 2020 mindestens**:

- € 2,00 für Erwachsene,
- € 1,50 für Jugendliche und
- € 1,00 für Kinder

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag ab Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats (LSB-Satzung: § 19, Pkt. 3 Beiträge und Gebühren).

In den Folgejahren errechnet sich die Beitragshöhe grundsätzlich nach der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Der Jahresbeitrag wird in zwei Raten erhoben.

Je nach ausgeübter Sportart, Disziplin werden vom zuständigen Landesfachverband ggf. weitere Beiträge erhoben. Die Mitteilung hierüber erfolgt durch den zuständigen Landesfachverband.

Mitgliedermeldung: Bestandserhebung

Die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status (§ 9 Ziff. 2 LSB-Satzung) - mit Ausnahme der Landesfachverbände – sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben. Die jährliche Mitgliedermeldung muss Online erfolgen und ist verpflichtend!

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

(Stand: 1. Januar 2020)



Ausnahme: Bei Aufnahme eines Vereins in den LandesSportBund Niedersachsen e. V. erfolgt die Meldung in Papierform

Auf **Seite B der Bestandserhebung** erfolgt die **Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden** gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung, d. h. der Verein ist verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen er Mitglied ist.

Zur konkreten Zuordnung der Sportarten zu den Landesfachverbänden stellt der LSB auf seiner Homepage und im Intranet eine verbindliche Sportartenliste mit entsprechender Zuordnung zum anbietenden Landesfachverband (gem. § 12, Ziffer 5 LSB-Satzung) zur Verfügung. (Sie finden diese Liste unter dem Link ‚Service für Mitglieder‘, ‚online-BE‘. Diese Sportartenliste umfasst die jeweils von den Landesfachverbänden betreuten Sportarten. Weiterhin ist diese Sportartenliste Grundlage für die Zuordnung der Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Mitgliedern zu den Landesfachverbänden.

Seite C der Bestandserhebung dient der **Ermittlung der Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen**. Für die nicht einem Landesfachverband zugeordneten Mitglieder wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der nach Beschluss des Landessporttages vom 22.11.2008 (siehe hierzu auch Seite 1 des Infopaketes) derzeit für Kinder und Jugendliche € 2,00 und Erwachsene € 3,00 jährlich beträgt. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der ‚**Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege**‘, die unter dem Link ‚Service für Mitglieder‘, ‚online-BE‘ abgerufen werden kann.

Leistungen des LandesSportBundes

Der LSB bietet seinen Mitgliedsvereinen eine Reihe von Leistungen, die nachfolgend in einer Kurzübersicht dargestellt sind:

- ☺ Absicherung der Vereinsmitglieder über den Sportversicherungsvertrag
- ☺ Leistungspaket des Gema-Vertrages incl. Zusatzvereinbarung
- ☺ Absicherung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter (bis € 2.400,-- pro Jahr) in Vereinen über den Versicherungsvertrag mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- ☺
- ☺ Bezuschussung von lizenzierten nebenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern/Trainerinnen und Trainer
- ☺ Bezuschussungsprogramm ‚Förderung des Sportstättenbaus‘
- ☺ Förderprogramm ‚Kooperation Schule und Sportverein‘
- ☺ Dezentrale Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Funktionsträger aus den Vereinsvorständen
- ☺ Beratung der Vereine durch die Sportbünde und den LandesSportBund Niedersachsen

Pflichten der Mitglieder (LSB-Satzung § 9)

Die ordentlichen Mitglieder und solche mit besonderem Status sind verpflichtet, zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die **alle** Mitglieder (aktive, passive und sonstige) aufzunehmen sind. Die ermittelten Ergebnisse sind an den zuständigen Sportbund zu übersenden.

Mitglieder mit besonderem Status

Auf dem Landessporttag in Melle am 18. November 2000 wurde beschlossen, dass auch Vereine, die nicht gemeinnützig und nicht im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind in den LSB aufgenommen werden. Diese Vereine werden als Mitglieder mit besonderem Status geführt.

Mitglieder mit besonderem Status haben die gleichen sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 3 der Aufnahmeordnung zu erfüllen wie die ordentlichen Mitglieder. Nicht zu erbringen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister.

Mitglieder mit besonderem Status haben Anspruch auf folgende **Leistungen** des LSB:

1. Absicherung der Vereinsmitglieder über den Sportversicherungsvertrag
2. Leistungspaket des Gema-Vertrages incl. Zusatzvereinbarung
3. Absicherung der Übungsleiter/innen (bis € 2.400,-- pro Jahr) im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung über den Pauschalvertrag mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
4. Beratung der Vereine durch die Sportbünde und den LandesSportBund Niedersachsen zu den Fragen der Vereinsarbeit

Die Teilnahme an Angeboten:

- zur *Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern*
- für *Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern aus den Vereinsvorständen - Qualifix, Vereinsmanagerinnenausbildung/Vereinsmanagerausbildung*

ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind hier die erhöhten Teilnahmegebühren wie für Nichtmitglieder des LSB zu entrichten.

Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGlüSpG) sowie der Verordnung Sport ist eine Inanspruchnahme der Sportförderung aus öffentlichen Mitteln des Landes Niedersachsen für Ihren Verein nicht möglich. Dies betrifft insbesondere sämtliche Sportförderprogramme (z. B. Bezuschussungsprogramme ‚*Förderung des Sportstättenbaus*‘ und ‚*Förderung der Integration im und durch Sport*‘, Förderprogramm ‚*Schule/Kindergarten und Sportverein*‘).

Merkblatt zur Gründung und Eintragung eines Sportvereins

1. Gründungsversammlung

1.1 Zur Gründung eines **eingetragenen Sportvereins** müssen mindestens **7 geschäftsfähige Personen** zusammenkommen. Sie müssen eine **Satzung** erarbeiten, die **mindestens** enthalten muss:

- Die Rechtsgrundlagen der **Gemeinnützigkeit** (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung), insbesondere die Förderung der **Allgemeinheit** (§52 Abs. 1 AO) auf dem Gebiet des Sports (§ 52 Abs. 2 Ziffer 2 AO) in **selbstloser** (§55 AO), **ausschließlicher** (§ 56 AO) **und unmittelbarer** (§ 57 AO) Weise;
- den **Sitz** und den **Namen** des Vereins;
- eine Regelung über **Ein- und Austritt der Mitglieder** sowie die **Rechte und Pflichten der Mitglieder**;
- dass **Beiträge** zu leisten sind;
- wie sich der **Vorstand** zusammensetzt und welche Aufgaben er hat;
- wer nach **§ 26 BGB** den Verein vertritt
- wann **Mitgliederversammlungen** stattfinden, wie sie einzuberufen sind, **welche Aufgaben** ihr vorbehalten sind; wie Beschlüsse zu fassen und zu beurkunden sind;
- was mit dem **Vermögen** bei **Auflösung** geschieht;
- dass der Verein eingetragen werden soll;
- das Datum der Satzungserrichtung.

Diese Gründungssatzung muss von 7 Mitgliedern unterschrieben werden!

Dann erfolgt die Vorstandswahl!

1.2 Über die Gründungsversammlung ist ein **Protokoll** zu erstellen. Es muss die **Satzungsannahme** enthalten und die **Vorstandswahlen** mit **ziffernmäßigen Abstimmungsergebnissen**.

2. Anmeldung zur Eintragung

Der Vorstand nach § 26 BGB hat den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Unterschriften unter der Anmeldung müssen **notariell** beglaubigt sein. Der Anmeldung sind beizufügen:

- die **Satzung** in Urschrift und Abschrift
- das **Protokoll der Gründungsversammlung**

In der Regel entwirft die Notarin/der Notar die Anmeldung und reicht die Unterlagen bei Gericht ein. Notargebühren hat der Verein zu tragen. Es ist sinnvoll vor der Einreichung der Unterlagen beim **Finanzamt** – Körperschaftsteuerstelle – eine Freistellungsbescheinigung zu besorgen. Bei Vorlage einer **Freistellungsbescheinigung** wegen Gemeinnützigkeit entstehen keine Gerichtskosten.

3. Prüfung durch das Gericht

Nach Eingang der Unterlagen prüft das Registergericht, ob sich bezüglich der Satzung oder Wahlvorgänge **Beanstandungen** ergeben. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Eintragung in das Vereinsregister.

4. Wirkung der Eintragung

- 4.1 Mit der Eintragung ist der Sportverein rechtsfähig, d. h. er ist **juristische Person** und damit **selbstständiger Träger** von Rechten und Pflichten. Er kann **klagen** und verklagt werden; er kann Verbindlichkeiten eingehen, die **nur** das Vereinsvermögen betreffen. Die Vertretung erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB.
- 4.2 **Änderungen eingetragener Tatsachen** (z. B. Satzungs- und Vorstandsänderungen) müssen **umgehend** im Vereinsregister vermerkt werden. Hierzu sind **notariell** beglaubigte Anträge an das Registergericht erforderlich, die entsprechenden Beschlussprotokolle sind in Abschrift/Kopie beizufügen. Satzungsänderungen werden erst **rechtswirksam**, wenn die Eintragung erfolgt ist. Satzungen sollten die Vorschrift enthalten, dass Ordnungen **nicht** Teil der Satzung sind.

5. Auflösung des Sportvereins

Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand (oder den Liquidatorinnen/Liquidatoren) **notariell beglaubigt** dem Registergericht zur Kenntnis zu bringen. Ein Protokoll ist beizufügen.

§ 73 BGB (Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl)

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

Allgemeine Hinweise

Die Verwendung dieser **Mustersatzung** erleichtert die Arbeit. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die **Mustersatzung** kann insoweit nur Anregungen liefern und ist stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**.

Muster Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Sportverein ABC“. Er hat seinen Sitz in ... (Ort). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „*Sportverein ABC e.V.*“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. **Zweck des Vereins¹ ist die Pflege, Förderung und Ausübung des ...sports.**

*Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten
Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.*

2. **Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.**
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit²

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige³ Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus⁴:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand⁵. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig⁶.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt⁷. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus⁸:
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Sportwartin/dem Sportwart
 - der Jugendwartin/dem Jugendwart
 - der Frauenbeauftragten/dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.⁹
4. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
 - die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben¹⁰. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit¹¹
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.¹²
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit¹³

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig/nicht zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassentin/des Kassentwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Datenschutz¹⁴

1.)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

4.)

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
 - an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich **in Niedersachsen**, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat
 - oder**
 - an eine Kommune/ den Landkreis/ die Stadt, die/der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat
 - oder**
 - an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat. (Es ist nur **ein** Anfallsberechtigter in der Satzung zu benennen!)¹⁵

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am (**Datum**) beschlossen worden.

(Ort/Datum)

**bei Gründung:
mindestens sieben Unterschriften**

Anmerkungen:

1. Der **Zweck des Vereins** kann z. B. wie folgt angegeben werden: "..... Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Fußball- und Handballsport. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu."
2. Die **Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig** hat weit reichende **steuerliche Vergünstigungen und unmittelbare finanzielle Auswirkungen** zur Folge. Die Einzelheiten sind in §§ 51 bis 61 der Abgabenordnung (AO) 1977 festgelegt. Die beim örtlich zuständigen Finanzamt zu beantragende Anerkennung hat der Gesetzgeber nicht dem Ermessen der Steuerverwaltung überlassen, sondern in der Abgabenordnung die mildtätigen, kirchlichen und insbesondere die gemeinnützigen Zwecke möglichst genau umschrieben. Danach ist ein Verein gemeinnützig wenn er die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert.

Als Beispiel förderungswürdiger Zwecke nennt der Gesetzgeber auch den Sport. Förderung der Allgemeinheit bedeutet allerdings, dass der Verein nicht nur einem kleinen, begrenzten Kreis dienen darf. Ein geschlossener Personenkreis, wie z. B die Belegschaft eines Unternehmens, genügt nicht. Der Mitgliederkreis darf auch nicht infolge örtlicher oder beruflicher Abgrenzung dauernd nur klein sein. Auch darf sich eine Exklusivität nicht durch besonders hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge ergeben.

Bevor das Finanzamt den Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) erlässt, hat es von Amts wegen die Gemeinnützigkeit zu prüfen und die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln, eines besonderen Antrages oder Anerkennungsverfahrens bedarf es nicht. Für den Nachweis sind allerdings regelmäßige Aufzeichnungen aller Einnahmen und Ausgaben und die geordnete Aufbewahrung sämtlicher Belege notwendig.

Liegt noch kein Steuerbescheid (**Freistellungsbescheid**) vor, weil beispielsweise der Verein erst gegründet worden ist, so kann beim Finanzamt ein **Feststellungsbescheid** (Gültigkeit 3 Jahre ab Ausstellungsdatum) beantragt werden. Da das Finanzamt in diesem Verfahren nur die Satzung überprüft, kann es den Feststellungsbescheid widerrufen, wenn der Verein sich nicht an seine Satzung hält.

Bei der Abfassung der steuerlich wichtigen Satzungsbestimmungen sind die Finanzämter gern behilflich. Zur Vermeidung von "Pannen" empfiehlt es sich daher, den Entwurf der Satzung noch vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der Bearbeiterin/dem Bearbeiter des Finanzamtes zu besprechen. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen die - wie die Satzung - ohnehin dem Finanzamt vorzulegen sind, denn die Steuervergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Satzung während des ganzen Kalenderjahres den Anforderungen entsprochen hat.

3. Sollen Abteilungen finanziell selbständig sein, so bedarf es noch folgender weiterer Regelung in der Satzung: "Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend."
4. Die Aufzählung ist nur Beispiel und Anregung.
5. Dient der Kontrolle über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Festlegung eines Austrittszeitpunktes ist nicht gesetzlich vorgeschrieben; jedoch zur leichteren Beitragsabrechnung und Übersicht über die Mitgliederzahl sinnvoll.

7. Sollen neben Mitgliedsbeiträgen auch Umlagen erhoben werden, muss die Möglichkeit ausdrücklich erwähnt sein. Die Satzung muss für Umlagen eine Obergrenze vorsehen.
8. Dem Vorstand können weitere Personen angehören (z. B.: Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Schriftführerin/Schriftführer, Pressewartin/Pressewart, Gerätewartin/Gerätewart, Frauenbeauftragte/Vorstandsmitglied für Gleichstellung, Ehrenmitglieder; die Aufzählung ist nur beispielhaft. Hat der Verein mehrere (selbstständige) Abteilungen, so kann es sich empfehlen, dass dem Vorstand oder einem erweiterten Vorstand auch die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter angehören.
9. Diese Regelungen können ggf. in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Dadurch sind leichter Änderungen möglich.
10. Wenn Vereinsmitglieder auch jünger sein können, empfiehlt sich die Regelung der Altersgrenze zur rechtlichen Vereinfachung. Achtung: Falls Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, Jugendwartinnen/Jugendwarte usw. Vorstandsmitglieder sein sollen, dann Mindestalter beachten.
11. Es empfiehlt sich, die Beitragssätze auf Jahresbeiträge (nicht notwendigerweise Kalenderjahr) auszurichten. Der Verein kann dann den Haushaltsvorschlag besser planen; des Weiteren ist der Beitragseinzug einfacher (zusätzlicher Zinsvorteil bei Einzug zu Beginn des Beitragszeitraumes).
12. Auch andere Einberufungsarten (Anschlag am „Schwarzen Brett“, Veröffentlichung in Tageszeitung, Veröffentlichung in Vereinszeitung, Anschlag in Informationsschaukästen, E-Mail) möglich.
Tagesordnungspunkte "Verschiedenes" nicht vergessen.
13. Die hier vorgeschlagene Lösung sieht ein Stimmrecht für alle Vereinsmitglieder vor. Soll dies erst ab einem bestimmten Alter eingeräumt werden, muss dies in der Satzung geregelt sein.
Näheres hierzu finden Sie unter <http://lsb-niedersachsen.vibss.de/vereinsmanagement/recht/>
14. Quelle: Auszug aus: Muster einer Vereinssatzung für (Mehrsparten-) Sportvereine
VIBSS-Infopapier (Stand Januar 2018)
Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf:
<http://lsb-niedersachsen.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>
15. Aufzählung beispielhaft; es genügt eine der drei Möglichkeiten.

Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e.V. - Unverzichtbarer Vorteil für jeden Sportverein in Niedersachsen



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportinteressierte,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) und würden es begrüßen, Ihren Sportverein schon bald in die große Gemeinschaft des organisierten Sports aufnehmen zu können.

„Wir erfüllen als Solidargemeinschaft eine unverzichtbare Aufgabe für unsere Gesellschaft. Gemeinsam mit unseren Gliederungen, den Landesfachverbänden und Vereinen verpflichten wir uns, die Entwicklung von Sport und Sportmöglichkeiten zu fördern und konstruktiv an der Gestaltung einer lebenswerten Gesellschaft mitzuarbeiten.“

Dieses Bekenntnis aus unserem Leitbild zu Solidarität und Einheit macht uns zur größten Freiwilligenorganisation in Niedersachsen. Nur durch dieses gemeinsame Grundverständnis, durch unser gemeinsames Eintreten für das Gemeinwohl ist der organisierte Sport ein bedeutender gesellschaftlicher Faktor.



Um diese zentrale Bedeutung des Sports insbesondere gegenüber der Politik immer wieder transparent zu machen, bedarf es einer starken **Interessenvertretung**. Der **LandesSportBund** übernimmt diese Funktion, vertritt seine Mitglieder auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene durch die Sportbünde. Die Aufnahme des Sports als Staatsziel in die niedersächsische Verfassung ist einer der großen sportpolitischen Erfolge der jüngsten Vergangenheit.

Besonders in Zeiten immer knapper werdender öffentlicher Mittel vertritt der LSB die Interessen der Sportlerinnen und Sportler gegenüber dem Land Niedersachsen und sorgt durch sein Engagement dafür, dass auch zukünftig eine angemessene Sportförderung den Vereinen in Niedersachsen zugute kommt.

Sportpolitik und Interessenvertretung ist also ein Kernaufgabenfeld, das intensiver und kontinuierlicher Bearbeitung und einer leistungsstarken Verwaltung bedarf. Die Mitgliedsbeiträge der Sportvereine helfen mit, dies zu gewährleisten.

Natürlich erhalten die Sportvereine auch eine Reihe von direkten Leistungen durch die Mitgliedschaft im LSB, die Ihnen unmittelbar zugute kommen und merklich den Vereinshaushalt entlasten.

Durch den LSB geschlossene Verträge bzw. Vereinbarungen sichern den Sportvereinen folgende Leistungen:



ARAG-Sportversicherung – Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder:

Die genauen Versicherungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Sportversicherungsvertrag, den Sie im genauen Wortlaut unter folgendem Link finden:

<http://www.arag-sport.de/ihr-sportversicherungsbuero/lbnn/>

Beispielhaft finden Sie nachstehend die wichtigsten Leistungen in Kürze:

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für den Verein als juristische Person und für alle Vereinsmitglieder. Ausnahme: *Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind unabhängig von einer evtl. Vereinsmitgliedschaft immer durch den ARAG-Sportversicherungsvertrag mitversichert.*

Unfallversicherung für Mitglieder ab 18 Jahre

- ❖ ab 20 % Invalidität Zahlung einer Entschädigung
- ❖ Übergangsleistungen nach 6 und 9 Monaten
- ❖ Todesfallleistung
- ❖ Beteiligung an Zahn-, Brillen- und Hörgeräteschäden
- ❖ ab 75 % Invalidität Reha-Management

(Kinder und Jugendliche sind im Bereich der Unfallversicherung über den Kommunalen Schadenausgleich versichert.)

Haftpflichtversicherung für Verein und Mitglieder

- ❖ auch gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter und Mieter von Haus- und Grundbesitz
- ❖ gesetzliche Haftpflicht als Bauherr bei Kosten bis € 260.000,-
- ❖ gesetzliche Haftpflicht bei Verlust von Bereichsschlüsseln für fremde Gebäude mit Deckungssumme von € 1.000,-

Soweit in den Unterabschnitten keine anderen Deckungssummen angegeben sind, beträgt die pauschale Deckungssumme je Ereignis immer € 3.000.000,-.

Vertrauensschadenversicherung für Verein

- ❖ z.B. bei Veruntreuung der Vereinskasse

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

(Stand: 3. Juli 2019)



Rechtsschutzversicherung

Für Vereine und das einzelne Mitglied:

- ❖ Straf-Rechtsschutz
- ❖ Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Für Vereine:

- Arbeits-Rechtsschutz; Geltendmachung und Abwehr
- ❖ Sozialgerichts-Rechtsschutz; Geltendmachung und Abwehr

Sporthilfe Niedersachsen

Sonderfond: bei Entstehen einer wirtschaftlichen Notlage der Sportlerin/des Sportlers nach einem Sportunfall

GEMA-Rahmenvertrag

Der GEMA-Rahmenvertrag erlaubt den Sportvereinen das Abspielen von Musik bei bestimmten Veranstaltungen.

U. a. sind folgende Musikenutzungen durch den Rahmenvertrag abgegolten, soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten:

- ❖ Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- ❖ Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- ❖ Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlerinnen und Amateursportlern mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern.
- ❖ Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen
- ❖ Musikenutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines "Tages der offenen Tür".
- ❖ Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- ❖ Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sog. "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1000 Besucherinnen und Besuchern.

Versicherungsschutz bei der VBG (Verwaltungsberufsgenossenschaft)

Absicherung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter (bis € 2.400,-- pro Jahr) in Vereinen über den Versicherungsvertrag mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Information durch Verbandszeitschriften

Die Mitgliedsvereine erhalten kostenlose Publikationen (**LSB – Das Magazin'**, Förderrichtlinien, Lehrgangsbroschüren, Zeitschriften der Sportbünde) und werden so über regionale aber auch grundlegende Entwicklungen im Sport informiert.

Vereinservice

Neben diesen Grundleistungen können die Sportvereine zielgruppenspezifisch auf verschiedene Dienstleistungsangebote des LandesSportBundes und seiner Sportbünde zurückgreifen. Durch den Zusammenschluss im LSB wird das Wissen der Expertinnen und Experten gebündelt und für die Mitgliedsvereine nutzbar gemacht. Die Vereine können von diesem Wissen durch die Inanspruchnahme der Säulen Schulung, Beratung, Vermittlung, Information profitieren.

Beispiele:

- ☺ Dezentrale Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Sportassistenten und Schulsportassistenten
- ☺ Zentrale und dezentrale Angebote für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus den Vereinsvorständen - Qualifix, Vereinsmanagerinnen-Ausbildung / Vereinsmanager-Ausbildung
- ☺ Weiterbildungsangebote der Akademie des Sports für Vorstandsmitglieder und Engagierte in den Sportvereinen
- ☺ Günstigere Preise bei Aufenthalten in der Akademie des Sports
- ☺ Mitglieder aus Sportvereinen, die Mitglied im LSB Niedersachsen sind, zahlen bei einzelnen Akademie-Veranstaltungen eine deutlich geringere Teilnahmegebühr
- ☺ Beratung der Vereine durch die Sportbünde und den LandesSportBund Niedersachsen zu allen Fragen der Vereinsarbeit
- ☺ Vermitteln von Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern und Expertinnen/Experten zu Spezialthemen
- ☺ Bereithalten von Arbeitshilfen und Arbeitsmitteln in Form von Checklisten, Mustersatzungen, Musterverträgen, Mustervereinbarungen

Interessante Informationen zur Vereinsarbeit finden Sie u. a. unter:

<http://www.lsb-niedersachsen.de>
<http://www.sportjugend-nds.de>
<http://www.dosb.de>
<http://www.fwd-sport.de>
<http://www.ehrenamt-im-sport.de/>
<http://lsb-niedersachsen.vibss.de/>
<http://www.bmjv.de/>
<http://www.ofd.niedersachsen.de>

Für die Inanspruchnahme der aufgeführten Leistungen erhebt der LSB mit seinen Gliederungen ab 01.01.2015 aktuell folgende Jahresmitgliedsbeiträge:

€ 1,50 für Kinder	€ 2,60 für Jugendliche	€ 3,80 für Erwachsene
<i>(0 – 14 Jahre)</i>	<i>(15 – 18 Jahre)</i>	<i>(ab 19 Jahre)</i>

Die **Mitgliedsbeiträge der zuständigen Sportbünde** sind landesweit unterschiedlich und betragen im Durchschnitt:
€ 1,75 für Erwachsene
€ 1,21 für Jugendliche und
€ 0,85 für Kinder

Nach Beschluss des **Landessporttages im November 2018** werden ab dem **1. Januar 2020** folgende *LSB-Jahresmitgliedsbeiträge* erhoben:

€ 4,30 für Erwachsene (ab 19 Jahre)
€ 2,90 für Jugendliche (15 – 18 Jahre) und
€ 1,50 für Kinder (bis 14 Jahre)

Die **Mitgliedsbeiträge der zuständigen Sportbünde** sind landesweit unterschiedlich, betragen aber ab dem **1. Januar 2020 mindestens:**

€ 2,00 für Erwachsene,
€ 1,50 für Jugendliche und
€ 1,00 für Kinder



Ausgewählte Förderprogramme / Projekte der Organisationsentwicklung

Beratung von Vereinen in Entwicklungsprozessen



Arnd Stille
Tel.: 0511 1268-189
E-Mail: astille@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Richtlinie für ‚Förderung von Vereinen für Beratung in Entwicklungsprozessen‘

- Unterstützung der Vereine (Hilfe zur Selbsthilfe) bei der Beantwortung von Fragestellungen zu der internen Vereinsarbeit
- Vermittlung von Beraterinnen und Beratern aus Beratungspool des LSB in den Verein
- Begleitung des Beratungsprojekts durch Beratungsteam

Engagement- & ProjektFÖRDERUNG



Kristin Levin
Tel.: 0511 168-215
E-Mail: klevin@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Richtlinie zur ‚Stärkung des Ehrenamts und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport‘

- Stärkung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements im Sport durch gute Rahmenbedingungen
- Begleitung und Unterstützung durch Maßnahmen und Projekte, welche die Möglichkeiten der Mitarbeit im Sport überdenken und neue Modelle des freiwilligen Engagements entwerfen und ermöglichen

Link zu den Vereinshelden:

<https://www.vereinshelden.org/de/vereinshelden/start-up/foerdermittel/richtlinie-engagementfoerderung/>

EngagementBERATUNG



Kristin Levin
Tel.: 0511 168-215
E-Mail: klevin@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Zielsetzung der EngagementBERATUNG

Durch EngagementBERATUNG soll die Grundlage für praxisorientierte Lösungen sowie förderliche Rahmenbedingungen zur EngagementFÖRDERUNG im Sportverein geschaffen werden (systematisches Ehrenamts- & FreiwilligenMANAGEMENT).

Unser Vorgehen

Die "EngagementBERATUNG" findet direkt vor Ort statt (4-5 Stunden Workshop). Ein zertifiziertes Engagementberatungsteam begleitet den Verein bei der Ist-Analyse (Engagement-Quick-Check) und weiteren Umsetzungsschritten

www.vereinshelden.org/de/vereinshelden/start-up/engagementberatung/

Qualifizierung + Weiterbildung

als Baustein für ein erfolgreiches "Ehrenamts- und FreiwilligenMANAGEMENT" im Sportverein



Stefanie Heider
Tel.: 0511 1268-116
E-Mail: sheider@lsb-niedersachsen.de

Gabi Bösing
Tel.: 0511 1268-263
E-Mail: gboesing@losb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Wir qualifizieren und fördern FreiwilligenMANAGER*INNEN und FreiwilligenKOORDINATOREN*INNEN, damit diese ein systematisches „Ehrenamts- & FreiwilligenMANAGEMENT“ innerhalb ihrer Organisation erfolgreich umzusetzen können.

www.vereinshelden.org/de/vereinshelden/start-up/qualifizierung/freiwilligenmanagement/
www.vereinshelden.org/de/vereinshelden/start-up/foerdermittel/fwm/

Eine Information des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

(Stand: 3. Juli 2019)

JugendBERATUNG



Laura Anisi

Tel.: 0511 1268-216

E-Mail: lanisi@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Zielsetzung der JugendBERATUNG

Die Jugend ist die Zukunft der Vereine! Es gilt also, die Vereinsangebote und auch die Strukturen für Beteiligung und Engagement im Verein für junge Menschen attraktiver zu gestalten. Es fehlt nicht die Bereitschaft der jungen Menschen sich Einzubringen, sondern der passende Rahmen dafür, davon sind wir überzeugt.

Unser Vorgehen

Die "JugendBERATUNG" findet direkt vor Ort statt (4-5 Stunden Workshop). Ein zertifiziertes Jugendberatungsteam bringt Know-How und frische Ideen mit und begleitet den Verein bei der Ist-Analyse (Jugend-Quick-Check) sowie weiteren Umsetzungsschritten.

Link zu den Vereinshelden:

<https://www.vereinshelden.org/de/vereinshelden/anmeldeportal/jugendfoerderung/>

Zertifizierung Engagementfreundlicher Sportverein



Arnd Stille

Tel.: 0511 1268-189

E-Mail: astille@lsb-niedersachsen.de

Marion Schlüchtermann

Tel.: 0511 1268-246

E-Mail: mschluechtermann@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Mit der Zertifizierung „**Engagementfreundlicher Sportverein**“ möchten wir Sportvereine dazu ermutigen sich auf den Weg zu machen besonders gute Rahmenbedingungen für ehrenamtlich und freiwillig Engagierte zu entwickeln und sich diese Qualität mit einem ZERTIFIKAT bescheinigen zu lassen.

Gerne begleiten wir Ihren Sportverein auf dem Weg zur attraktiven Einsatzstelle für Engagierte. [Hier gehts zur Seite der vereinshelden.org.](https://www.vereinshelden.org)

Justitiar: Torsten Sorge, Tel.: 0511 1268-145, Fax: 0511 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de

Abteilung Organisationsentwicklung: Andrea Bauermeister, Tel.: 0511 1268-115, Fax: 0511 1268-4115, E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de, Internet: www.lsb-niedersachsen.de



Ausgewählte Bildungsangebote

Sport ist Bildung - Bildung ist auch Sport!

Der LandesSportBund (LSB) und seine Sportjugend (sj) Niedersachsen bieten engagierten Menschen aus Vereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden eine Vielzahl an Bildungsmöglichkeiten auf der Grundlage ihres gemeinsamen Bildungsverständnisses „Lebenslanges Lernen als Chance und Verpflichtung“ an. Der LSB ist einer der größten Bildungsträger in Niedersachsen.

Angebote

Für Ehrenamtliche und hauptberuflich Tätige im Handlungsfeld Bildung bietet der LSB mit seiner Sportjugend neben den verbandlichen Lizenzlehrgängen diese Veranstaltungsformate an:

- Bildungskonferenz
(alle zwei Jahre)
- Sommerempfang Bildung
(alle zwei Jahre)
- Qualifizierungen für
Führungskräfte

Qualifix



Manfred Seifert
Tel.: 0511 1268-170
E-mail: mseifert@lsb-niedersachsen.de

Karin Götting
Tel.: 0511 1268-125
E-Mail: kgoetting@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Im Format Qualifix werden Kurzseminare, die sich an Fragen des Vereinsalltags orientieren, angeboten.



Ausgewählte Förderprogramme / Projekte der Sportentwicklung

Gesundheitsförderung zahlt sich aus! Wir fördern Ihre Vereinsangebote!



Malte Losert
Tel.: 0511 1268-270
E-Mail: mlosert@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

- Aktionsprogramm "Gesundheitsförderung zahlt sich aus!" der BKK24 und des LSB Niedersachsen
- Mit jeweils **180 €** unterstützt die BKK24 100 Sportvereine, die ein neues/zusätzliches Sportangebot zur Vorbereitung auf die Erlangung des Sportabzeichens oder ein gesundheitsförderndes, mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT ausgezeichnetes Sportprogramm anbieten.
- **Zehn** ausgewählte Anbieter kommen darüber hinaus in den Genuss der Finanzierung einer Vereinsveranstaltung in Höhe von **1.500 €** oder sogar **2.000 €** durch die BKK24.

Was Sie dafür machen müssen?

Hier finden Sie weitere Informationen und Unterlagen.

„AGIL“ Aktiv und gesund in der zweiten Lebenshälfte



Bernd Grimm
Tel.: 0511 / 1268-163
E-Mail: bgrimm@lsb-niedersachsen.de

Nina Panitz
Tel.: 0511 / 1268-217
E-Mail: npanitz@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

- Unterstützung von Vereinen bei der Entwicklung neuer Angebote vor Ort
- Förderung von Netzwerkarbeit



**DOSB-Projekt ‚Bewegungsnetzwerk
50plus‘**



Nina Panitz
Tel.: 0511 1268-217
E-Mail: npanitz@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

- den Menschen der 50-plus-Generation durch die Vernetzung von organisiertem Sport und externen Partnern in der Kommune ein attraktives Sportangebot in ihrem Lebensumfeld zu offerieren, um ihnen ein gesundes und selbständiges Älterwerden zu ermöglichen
- ausführliche Projektdokumentation im Rahmen der Broschüre **„Sport- und Bewegungsangebote für Ältere in kommunalen Netzwerken“** im [Download-Bereich](#)
- auf Basis dieses Projektes unterstützt der LSB die Initiierung von Netzwerken und die Arbeit in ihnen durch sein Förderprogramm **„Bewegungsnetzwerk 50+“**.

Weitere Informationen zu unseren Förderprogrammen finden Sie [hier](#).



**Förderung von
Sportentwicklungsplanungen und
Sport(raum)entwicklungsprozessen (SEP)**



Christa Lange
Tel.: 0511 1268-158
E-Mail: clang@lsb-niedersachsen.de

Uta Grimm
Tel.: 0511 1268-141
E-Mail: ugrimm@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

*Richtlinie zur Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sport(raum)-
entwicklungsprozessen*

- Unterstützung von Sportentwicklungsplanungen oder –prozessen im kommunalen Raum
- Unterstützung von Sport-(raum)entwicklungsprozessen der Sportvereine und Sportbünde
- Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität
- Verknüpfung mit zukunftsorientierter Stadt- und Ortsentwicklung

Förderung des Sportstättenbaus



Michaela Jung
Tel.: 0511 1268-113
E-Mail: mjung@lsb-niedersachsen.de

Fachliche Beratung

Dirk Weidelhofer
Tel.: 0511 1268-182
E-Mail: dweidelhofer@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

- finanzielle Förderung von Baumaßnahmen der Sportvereine zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportanlagen und Sportgelegenheiten

Fachliche Beratung zu Baumaßnahmen des Sportstättenbaus

- fachliche Beratung zu geplanten Infrastrukturmaßnahmen der Sportvereine für Sanierungen, Modernisierungen, Erweiterungen, Um- oder Neubauten nach ökologischen und sozialen Kriterien



<p>KIDS</p> 	<p><i>André Pfitzner</i> Tel.: 0511 1268-251 E-Mail: apfitzner@lsb-niedersachsen.de</p> <p><i>Malte Losert</i> Tel.: 0511 1268-186 E-Mail: mlosert@lsb-niedersachsen.de</p>
<p><i>Beschreibung:</i> Kommunale Initiative des Sports für mehr Bewegung von Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Initiierung und Begleitung von Netzwerken zur Bewegungsförderung - Förderung von Trendsport- und Gesundheitssportangeboten - Unterstützung des Sports in kommunalen Initiativen - zahlreiche Förderprogramme und vielfältige Unterstützung für Sportvereine - besonders im Fokus sind dabei diejenigen Kinder und Jugendlichen, die bislang die (Gesundheits-) Angebote von Sportvereinen kaum oder überhaupt nicht nutzen 	
<p>Die Kerlgesund - Tour 2019 in Ihrer Nähe!</p> 	<p><i>Malte Losert</i> Tel.: 0511 1268-186 E-Mail: mlosert@lsb-niedersachsen.de</p>
<p><i>Beschreibung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kerlgesund - Tour 2019 ist an 10 Standorten zu Gast und bringt Männer mit abwechslungsreichen Angeboten in Bewegung - Mittelpunkt der Erlebnissporttage: Ausprobieren von Sportarten, Austausch von Erfahrungen und vor allem Spaß an Bewegung - in Kooperation mit den örtlichen Sportvereinen stellen die veranstaltenden Sportbünde ein abwechslungsreiches Programm zusammen - das sportpraktische Angebot variiert von Veranstaltung zu Veranstaltung - geleitet werden die Workshops von kompetenten und sportbegeisterten Übungsleitenden der örtlichen Sportvereine <p>Die Kerlgesund - Tour ist ein gemeinsames Präventionsprojekt des LandesSportBundes und der BKK24.</p>	



Klima(s)check



Dirk Weidelhofer

Tel.: 0511 1268-182

E-Mail: dweidelhofer@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Dieses ab 2017 neue Angebot von LandesSportBund Niedersachsen, der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zielt darauf ab, dass innerhalb der Sportvereine die Themen Energieeinsparen, Einsatz erneuerbarer Energien und Klimaschutz thematisiert, diskutiert und praktisch in Angriff genommen werden. Das Angebot besteht aus zwei Bausteinen:

Baustein I: Förderung von Energieberatungen

Förderung von individuellen Energieberatungen vor Ort in den Vereinen mit bis zu 2.500 €. Interessierte Vereine können sich für die Förderung einer professionellen Energieberatung anmelden. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich!

Baustein II: Die beste Idee gewinnt!

Ideenwettbewerb für eine öffentlichkeitswirksame (Sport)Veranstaltung mit einem Preisgeld von 10.000 €. Die beste Idee, die die Themen Klima, Energiesparen und Sportwettbewerb vereint, gewinnt. Teilnahmeschluss ist jeweils am 31. März des Jahres.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



**Integration im und durch Sport
- Unterstützungsleistungen im
Themenfeld „Integration, Sport und
Soziale Arbeit, Soziales“**



Roy Gündel
Tel.: 0511 / 1268-187
E-Mail: rquendel@lsb-niedersachsen.de

Robert Gräfe
Tel.: 0511 / 1268-184
E-Mail: rgraefe@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Wir unterstützen Ihr Engagement für das Miteinander aller Menschen über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg durch Sport.

Unsere Leistungen: Finanzielle Förderung, Beratung & Begleitung, Information, Austausch & Qualifizierung, Stützpunkte „Integration durch Sport“, „InterAktion Sport – Aktiv für Flüchtlinge und Asylsuchende“

Profitieren Sie von den Erfahrungen anderer. Viele Praxisbeispiele und Tipps finden Sie unter www.sport-integriert-niedersachsen.de

Integration im und durch Sport



Roy Gündel
Tel.: 0511 / 1268-187
E-Mail: rquendel@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Aktiv für Flüchtlinge und Asylsuchende

Integratives Engagement für geflüchtete Menschen spielt auch im Sport eine große Rolle. Dabei geht es sowohl um eine Willkommenskultur in der Aufnahmesituation als auch um langfristige Integrationsarbeit. Unter dem Motto „InterAktion Sport – Aktiv für Flüchtlinge und Asylsuchende“ bündeln wir unsere bestehenden Möglichkeiten, Sie bei Ihren Aktivitäten zu unterstützen.

Weitere Infos zur Förderung zum Beispiel für

- **„Radfahren vereint“ - Fahrradkurse für Flüchtlinge** oder
- **Kompetenzförderung und Qualifizierung von Flüchtlingen** oder
- **Großprojekte im Flüchtlingskontext**

und weitere Fördermöglichkeiten finden Sie **hier**.



<p>Förderung von Sportabzeichen-Tagen</p>  <p>DEUTSCHES SPORTABZEICHEN</p>	<p><i>Karen Zich</i> Tel.: 0511 1268-272 E-Mail: kzich@lsb-niedersachsen.de</p> <p><i>Martina Reiter</i> Tel.: 0511 1268-271 E-Mail: mreiter@lsb-niedersachsen.de</p>
<p>Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none">- der LSB Niedersachsen fördert die Aktivitäten rund um das Deutsche Sportabzeichen in Kooperation mit den Sportbünden. Diese organisieren die Sportabzeichen-Abnahmen und Ehrungen vor Ort- Gewinnung neuer Zielgruppen (spez. Familien) für das Deutsche Sportabzeichen (DSA) und zur Mitgliedergewinnung- Auch Menschen mit Behinderungen können das Deutsche Sportabzeichen erwerben. Die Bedingungen für Menschen mit Behinderungen wurden vom <u>Deutschen Behindertensportverband (DBS)</u> im Einvernehmen mit dem DOSB festgelegt und sind im Handbuch „Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen“ auf der DBS-Homepage beschrieben.	




Ausgewählte Förderprogramme / Projekte der Sportpolitik

<p>Inklusion im und durch Sport</p> 	<p><i>Anke Günster</i> Tel.: 0511 1268-106 E-Mail: aguenster@lsb-niedersachsen.de</p>
<p>Beschreibung: <u>Richtlinie zur Förderung der Inklusion im und durch Sport</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzielle Bezuschussung von Leistungen für Assistenzbedarfe sowie von Veranstaltungen im Themenfeld „Inklusion und Sport“ u.a. zur Sensibilisierung und zur Vernetzung oder für den fachlichen Diskurs. <p><u>Fachliche Beratung zur Umsetzung der Inklusion im Sport</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Fachliche Beratung zur Umsetzung der Inklusion im Sport• Unterstützung und Begleitung von Prozessen der Umsetzung der Inklusion	



Ausgewählte Förderprogramme / Projekte der Sportjugend

<p>Schule und Verein</p> 	<p><i>Karsten Täger</i> Tel.: 0511 1268-154 E-Mail: ktaeger@lsb-niedersachsen.de</p> <p><i>Natascha Rahnfeld-Wolter</i> Tel.: 0511 1268 -157 E-Mail: nrahnfeld-wolters@LSB-Niedersachsen.de pmarcus@lsb-niedersachsen.de</p>
<p>Aufgrund der geringen Nachfrage und der Strukturierung der Schulen zu immer mehr Ganztagschulen hin, ausgestattet mit einem eigenen Schulbudget für außerunterrichtliche Angebote wird das Aktionsprogramm „Schule und Sportverein“ nicht weiter angeboten.</p> <p>Es wird voraussichtlich zum Sommer 2019 einen neuen Pakt zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Niedersachsen und seiner Sportjugend für den Kita- und Schulbereich geben, der neue Maßnahmen der Kooperation der Partner vorsieht.</p>	
<p>Förderung von BeSS – Servicestellen (Beschäftigung von sportfachlichem Personal) Servicestelle für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen</p> 	<p><i>Britta Nordhause</i> Tel.: 0511 1268-256 E-Mail: bnordhause@lsb-niedersachsen.de</p>
<p><i>Beschreibung:</i> Die BeSS-Servicestellen sollen die Zusammenarbeit von Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen imitieren, fördern, begleiten und Maßnahmen umsetzen.</p>	

**Eine Information des
LandesSportBundes Niedersachsen e.V.**
(Stand: 3. Juli 2019)



**Förderprogramm für die Leitung von
Kooperationsgruppen des
Aktionsprogrammes
„Kindertagesstätte/Sportverein“**



Karsten Täger
Tel.: 0511 1268-154
E-Mail: ktaeger@lsb-niedersachsen.de

Larissa Mende
Tel.: 0511 1268-257
E-Mail: lmende@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig unterstützt werden.

Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. Zuschüsse für Leiterinnen und Leiter von Kooperationsmaßnahmen "Kindertagesstätte/Sportverein" bereit.

**„Schutz von Kindern und Jugendlichen
vor sexualisierter Gewalt im Sport:
Prävention, Intervention,
Handlungskompetenz“**



Niedersächsische
LOTTO-SPORT-STIFTUNG
Bewegen · Integrieren · Fördern

Thekla Lorenz
Tel.: 0511 1268-252
E-Mail: tlorenz@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

- Informationen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
- zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen, z. B. für Funktionsträgerinnen und -träger aus Vorständen, Vereinsmanagerinnen und -manager, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Schutzbeauftragte der Sportvereine
- Informationsmaterialien und –medien,
- Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt im Sportverein
- Herstellung von Kooperationen mit Fachberatungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vor Ort

Justitiar: Torsten Sorge, Tel.: 0511 1268-145, Fax: 0511 1268-4145, E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de
Abteilung Organisationsentwicklung: Andrea Bauermeister, Tel.: 0511 1268-115, Fax: 0511 1268-4115,
E-Mail: abauermeister@lsb-niedersachsen.de, Internet: www.lsb-niedersachsen.de



Clearingstelle gegen sexualisierte Gewalt



Mit unserer **Hotline:**

0511 1268-274

sind wir für Sie da:

Dienstag zwischen 10:00 und 12:00 Uhr

Donnerstag zwischen 13:00 und 15:00 Uhr

Kinder- und Jugendtelefon

0800 111-0333

kostenlos vom Handy und Festnetz

Sprechzeiten:

Montag bis Samstag 14:00 - 20:00 Uhr

Jugendliche beraten Jugendliche

116-111 kostenlos

Sprechzeiten:

Samstag 14:00 - 20:00 Uhr

Beschreibung:

Sie können sich - auch anonym - an uns wenden, wenn

- Sie von sexualisierter Gewalt in Ihrem Sportverein betroffen sind oder waren,
- Sie sexuelle Übergriffe vermuten oder beobachtet haben,
- sich Ihnen jemand nach einem sexuellen Übergriff anvertraut.

**Eine Information des
LandesSportBundes Niedersachsen e.V.**
(Stand: 3. Juli 2019)



Projekte in der Jugendarbeit



Britta Gerlach
Tel.: 0511 1268-249
E-Mail: bgerlach@lsb-niedersachsen.de

Thekla Lorenz
Tel.: 0511 1268-252
E-Mail: tlorenz@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Die Sportjugend Niedersachsen fördert attraktive und innovative Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben. Mit der Steigerung der Attraktivität der Angebote für Kinder und Jugendliche soll der Stellenwert der Sportjugendarbeit gesteigert und dadurch eine Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit für kreative und engagierte Menschen geschaffen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

**Gewährung von Zuschüssen zu
Jugendfreizeit- und
Jugenderholungsmaßnahmen**



Britta Gerlach
Tel.: 0511 1268-249
E-Mail: bgerlach@lsb-niedersachsen.de

Thekla Lorenz
Tel.: 0511 1268-252
E-Mail: tlorenz@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

Zuschüsse zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen können Jugendgruppen bekommen. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.



J-Teams



Bettina Hasenpusch

Tel.: 0511 1268-169

E-Mail: bhasenpusch@lsb-niedersachsen.de

Laura Anisi

Tel.: 0511 1268-216

E-Mail: lanisi@lsb-niedersachsen.de

Beschreibung:

J-TEAM - was ist das?

Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für einen Verein, einen Verband oder eine Sportjugend, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse. Die Teams arbeiten partizipativ, in flexibler und projektorientierter Form: „wer mitmachen will, macht mit“. Die J-TEAMS werden durch eine feste Ansprechperson (Vorstandsmitglied, Sportreferentin, Jugendwart, etc.) begleitet und sind ausdrücklich vom jeweiligen Vorstand gewünscht. Das „J“ steht dabei für Jugend, Junior, Jugendsprecher, etc.

Interessierte Jugendliche und junge Erwachsene können für ihre Projektidee ein J-TEAM-Starterpaket, verbunden mit 250,00 € Projektmitteln, erhalten. Die Bewerbungsbögen gibt es als Word-Dokument sowie als PDF und können bei Laura Anisi eingereicht werden.

Die Sportjugend Niedersachsen unterstützt J-TEAMS außerdem bei der Logogestaltung; weitere Informationen zu den J-TEAMS gibt es bei den **jungen Vereinshelden**.

Weitere Förderprogramme

**Aktionsprogramm „Ausbreitung des
Behindertensports in Niedersachsen“**



Behinderten Sportverband
Niedersachsen

Kai Schröder
Tel.: 0511 1268-5103
E-Mail: schroeder@bsn-ev.de
Internet: <http://www.bsn-ev.de/>

Beschreibung:

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. bezuschusst über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V. auf der Grundlage der Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen.